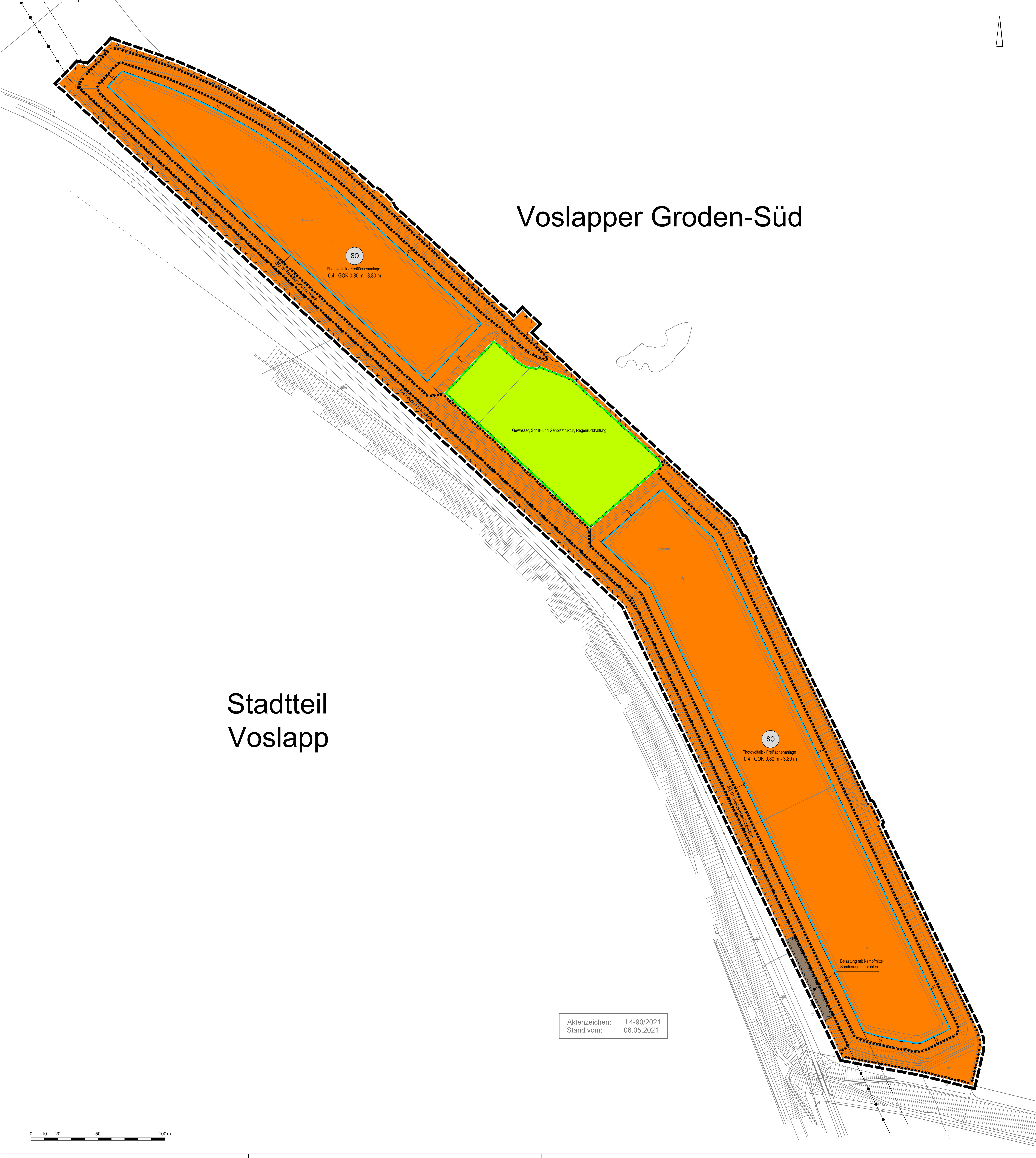


Es gilt die BauNVO 2017



Attenzeichen: L4-90/2021
Stand vom: 06.05.2021

Voslapper Groden-Süd

Stadtteil Voslapp

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, § 1 des BauNVO)
1.4.2. Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage
(§ 11 BauNVO)
GOK 0,63:8 m 2,8. Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß GOK- Geländeoberkante
- Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)
0,4 2,5. Grundflächenzahl
- Bauweise, Bauförderung, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
3,5. Baugrenze
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
oberirdische Leitung mit Schutzstreifen (Hochspannungsfreileitung)
- Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Private Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung: Gewässer, Schiff- und Gehölzstruktur, Regenrückhaltung
- 13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Befestigungen und für die Erhaltung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
15.12. Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
Belastung mit Kampfmitteln, Sondernung empfohlen
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

PRÄAMBEL / AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 384) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den im Plan enthaltenen textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wilhelmshaven, den 03.04.2025
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
gez. Feist
Oberbürgermeister

KARTENGRUNDLAGE: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1.200
"Quelle": Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterbehörde
www.gln.niedersachsen.de
Herausgeber: GLNLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regierungspräsidium Kassel - Katasteramt Wilhelmshaven

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.05.2021).

Wilhelmshaven, den 01.04.2025
Katasteramt Wilhelmshaven
Peesterstraße 53, 26382 Wilhelmshaven
gez. Hemmelfranks

AUSARBEITUNG

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Wilhelmshaven, den 01.09.2023
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

gez. V.V. Wilms
Fachbereichsleiter
gez. Wilms / gez. Kleba
Abteilungsleiter/Beauftragter
/ Plan genehmigt
gez. Manisch
Beauftragter

VERFAHRENSCHRITTE

Vorbereitungsschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	17.02.2021 / 30.11.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	02.08.2021 - 13.08.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	02.08.2021 - 03.09.2021
Entwurfsbeschluss / Beschluss über die Veröffentlichung im Internet	30.11.2022
Beteiligung der Behörden	20.12.2022 - 20.01.2023
Zeitraum der Veröffentlichung im Internet	20.12.2022 - 20.01.2023
Erneuter Entwurfsbeschluss / Beschluss über die erneute Veröffentlichung im Internet	/
Zeitraum der erneuten Veröffentlichung im Internet	/
Satzungsbeschluss	30.08.2023
Rechtskraft	11.04.2025

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan wurde am 30.08.2023, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan ist am 11.04.2025, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt rechtlich geltend gemacht worden.

Wilhelmshaven, den 01.04.2025
STADT WILHELMSHAVEN
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrage

Fachbereichsleiter

Textliche Festsetzungen

§1 Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 i.V.m. §11 BauNVO)

- Das Flangebiet wird als ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.
- Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Zulässig sind somit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (wie z. B. Erschließungswege in wasserundurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Transformatoren, Kabel-räusen). Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage in Form von maximal zwei Hinweiswänden sind zulässig. Weiterhin sind zulässig:
 - Zufahren, Seilpforten und Einfriedungen,
 - Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen und
 - Anlagen, die der Sicherung und Unterhaltung der Dämme erforderlich sind.
- Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig.
- Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Erdmieten und Materiallager sind auf den Baulflächen nicht zulässig.

§2 Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB i.V.m. §16ff. BauNVO)

- Die Grundflächennutz mit 0,4 wird für die Fundamente der Modulstische, die Überdeckung durch Modultischen sowie den erforderlichen Nebenanlagen festgesetzt.
- Die zulässigen Modulstische dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht unterschreiten und eine Höhe von 3,40 m nicht überschreiten. Bepflanzung ist die Oberkante der natürlich umgebenden Gelände-oberfläche, von der aus die niedrigsten bzw. höchsten Punkte der Solarmodule einzulassen sind.

§3 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche (§9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Zur Sicherung der Erschließung erfolgt der Anschluss des Flangebietes südlich über den Deponieerichungs- weg in die weitere örtliche Verkehrsfläche der Stadt.

§4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 und §10 BauGB)

- Extensives Grünland
a. Die Flächen unter den Photovoltaik-Modulen sind wieder als extensives Grünland auszubilden und dauerhaft zu pflegen bzw. zu bewässern. Sott sich der Zustand nach den Bauarbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren selbständig, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für eine entsprechende Entwicklung (z.B. durch Aussaat von Regionalsorten, Mahd bis zu 3 mal im Jahr mit Verwertung des Grünlandproduktes). Ein entsprechendes Monitoring der Flächen ist zu integrieren, bei Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Erdmieten und Materiallager sind auf den Baulflächen nicht zulässig.
- Gewässer
a. Das Regenrückhaltebecken in der festgesetzten Grünfläche sowie die Gräben sind zu erhalten. Darüber hinaus ist das Regenrückhaltebecken der natürlichen Sukzession zu überlassen. Nicht naturnahe Ausbaumassnahmen sind unzulässig.

§5 Grünordnerische Festsetzungen (§9 (1) Nr. 25 BauGB)

- Der vorhandene Gehölzaufwuchs auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zu erhalten.
- Für die Errichtung der Modulstischen sind pro Sonderfläche jeweils zu zwei zu- und abzufahren bis zu einer Breite von jeweils maximal 6 m innerhalb der Flächen mit den Planbindungen zulässig.
- Innerhalb der Flächen mit den Planbindungen sind technische Nebenanlagen sowohl für den Betrieb Photovoltaikanlagen als auch für die Deponieunterhaltung und -sicherung einschließlich der erforderlichen Erschließung zulässig.

§6 Festsetzungen nach Landesrecht (§9 (4) BauGB i.V.m. der NbaU)

- Die Einfriedung des Grundstückes ist als Maschenzaun oder Metallgitterzaun mit Überstreichung auszuführen. Die Einfriedung ist zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf 2,50 m, gemessen über der befestigten vorhanden benachbarten Wegfläche nicht überschreiten.

Hinweise

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist (BGBl. I S. 3634)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010, letzte berichtigende Änderung: Inhabersverzeichnis, §§ 80 und 161 geändert, § 182 eingefügt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- Planungsverordnung (PlanVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Niedersächsische Bauordnung (NBO) vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- Bundesdenkschutzgesetz (BDDSchG) vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Bundesdenkschutzgesetz (BDDSchG) vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesdenkschutzgesetz (NAGB-NatschG) vom 19.02.2010, letzte berichtigende Änderung: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in der jeweils aktuellen Fassung

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenanwenkungen, Schalen sowie auffällige Bodenverfärbungen = Steinlokonzentrationen, auch geringe Spuren sicher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldungspflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Oliver Straße 15, Tel. 0441 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unterehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 1 des NDSchG zum Ablauf von 8 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Altablagerungen / Deponie

Die Deponie wurde geschlossen und ist abfallrechtlich genehmigt. Zudem wurden die Baugebiete gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Eingriffe in den Deponiebereich dürfen nur nach einer mehrstufigen Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven erfolgen, die der Deponiekörper mit umweltschädlichen Stoffen belastet ist. Vor der Errichtung der Photovoltaikanlagen sollte eine Baugrunduntersuchung vorgenommen werden. Zudem dürfen Eingriffe in den Deponiebereich nur Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgen, hierbei anfallende Kosten ist fachgerecht vom Vorhabenträger zu entsorgen.

Die Abdeponie ist von einem umlaufenden Grabenstreifen umgeben. Die hier erforderliche Sicherungswand ist in regelmäßigen Abständen kontrolliert, hierfür ist ein Raumdestrafreien vorhalten. Sollten sich dauerhafte Gewässerbelastungen einstellen, sind die bereits erfolgten Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen und möglicherweise weitere Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Sinne des Bodenschutzgesetzes (BDDSchG) ist die durch Boden abgedeckte Deponiefläche als gesicherte Altablagerung zu betrachten.

Sollten Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz) zu benachrichtigen.

Es ist zu beachten, dass bei erhöhten Bodenschadstoffgehalten – auch ohne Vorliegen abfallrechtlicher Gefahr – abfallrechtlich eine eingeschränkte Verwertungsmöglichkeit bzw. die Erforderlichkeit einer fachgerechten Entsorgung vorliegen kann. Dies ist im Rahmen einer bauabgeleitenden abfallrechtlichen Untersuchung zu überprüfen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BDDSchG), es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BDDSchG). Die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 BDDSchG sind zu beachten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in naturnahen Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergrudung zu schützen (§ 202 BauGB). Bei Bodenarbeiten sind die DIN-Normen 38915-2018-06 und 19731-1998-05 zu beachten.

Um Schäden an der Deponieabdeckung zu vermeiden, dürfen mögliche Fundamente sowie Befestigungen der Modulflächen nicht tiefer als 60 cm in den Bodenkörper eingebracht werden.

4. Kampfmittel

Im Zuge der Errichtung der Deponie ist geprüft worden, ob Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung bestand. Bei der Errichtung der Solarmodule ist davon auszugehen, dass diesbezügliche Gefahren durch Kampfmittel wahrscheinlich nicht mehr bestehen.

Nach Aussage des Kampfmittelbeurteilungsdienstes (mit Schreiben vom 19.08.2021) besteht für die Deponiefläche der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Daher wird vor Baubeginn die Durchführung von Kampfmittelmaßnahmen nach den Vorgaben des Kampfmittelbeurteilungsdienstes Niedersachsen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit empfohlen.

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Brandmünzen, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeurteilungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des GLN zu benachrichtigen.

Für weitere Teilflächen des Flangebietes wurden Luftbilder ausgewertet, die einen begründeten Verdacht auf Kampfmittel ergeben. Für einen Teilbereich des Gebietes (graue Markierung) wird eine Sondernung empfohlen. Nähere Informationen sind der Begründung zu entnehmen.

5. Freileitung (nachrichtliche Übernahme gem. §9 (6) BauGB)

Im Flangebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung der Tennet TSO GmbH & Co. KG, Lehrs, die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen wurde. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 220 kV-Leitung beträgt max. 60 m, d. h. jeweils 30 m von der Leitungsschutz (Verbindungslinie der Masten) nach beiden Seiten. Abgräbungen an den Mastenstandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollen innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastenstandort Abgräbungsarbeiten erforderlich werden, sind diese mit dem Eigentümer im Detail abzustimmen. Die Mastenstandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lasterkranen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzustellenden Baumaschinen und Geräte (Baukranne und andere Hebezeuge, Baugeräte, Förderbänder etc.) und die baulichen geplanten Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit dem Eigentümer abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von unten zugänglichen Neigebahn vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwuchrige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfohlenwert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leitern einhalten. Die 28. Bundesimmissionsschutzverordnung (28. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb der Hochspannungsfreileitung eingehalten.

6. Artenschutz

- Baumaßnahmen: Baufeldverteilung und Durchführung emissionsintensiver Bauarbeiten sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten zulässig. Alle Arbeiten sind auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu beschränken.
- Lebensstadien: Vor der Entfernung von Vegetation oder der Fällung / dem Rückschnitt von Bäumen ist durch kundiges Fachpersonal zu prüfen ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Eingriff statfinden könnten um Verbotstatbestände zu vermeiden. Sollten Habitatstrukturen nachgewiesen werden sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz- und Waldbehörde der Stadt Wilhelmshaven Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu ergreifen.
- Gewässerschutz: Das Regenrückhaltebecken inkl. Böschung und Geländesaum ist als besonders hochsensibler Bereich für Vögel und Amphibien von jeglicher nicht genehmigten Nutzung freizuhalten. Die Errichtung eines Rückhaltebeckens (bis mindestens 1 m in Höhe) Bauzweckes muss den durchgehenden Schutz des Gewässers während der Bauphase sicherstellen.
- Schutz des Breitblättrigen Knabenkraut: Im Bereich des Hochspannungsmastes westlich des Regenrückhaltebeckens ist das breitblättrige Knabenkraut durch einen ortsfesten Zaun von jeglichen Beeinträchtigungen freizuhalten.
- Beleuchtung: Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig. Ausnahme besteht in einer Notbeleuchtung in einerweichtlicher Abstimmung mit der Unteren Immissionschutzbehörde (IAI 2012) und der Unteren Naturschutzbehörde (Insektenfreundliche Beleuchtung) zulässig.

7. Freiflächen- & Vegetationschutz

- Baumschutzsatzung: Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven sind zu beachten und einzuhalten. Sofern ein geschützter Baum einschließlich seiner Wurzelraum (Kronenbreite / Durchmesser zzgl. 1,50 m) entfernt, geschädigt, in seinem typischen Aufbau verändert oder auf andere Weise beeinträchtigt werden muss, ist das Bauvorhaben umzusetzen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven zu stellen.
- Vegetationsersatz: Es sind die Maßnahmen der DIN 18920 sowie der RAS-IP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege) zum Schutz von Bäumen, Pflanzen, Vegetationsbeständen und Tieren auf Baustellen / bei Baumaßnahmen umzusetzen. Sofern im Zuge der baulichen Schritte Maßnahmen an Gebieten notwendig werden ist die ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) zu beachten.
- Pestizid- und Düngemittel-Einsatz: Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist auf der gesamten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft grundsätzlich nicht zulässig.

8. Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Regelungen zu Grunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel: DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, DIN 18930, DIN 19731, RAS-IP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ können bei der Stadt Wilhelmshaven (Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, 7. Etage) eingesehen werden.

9. Externe Kompensationsmaßnahmen

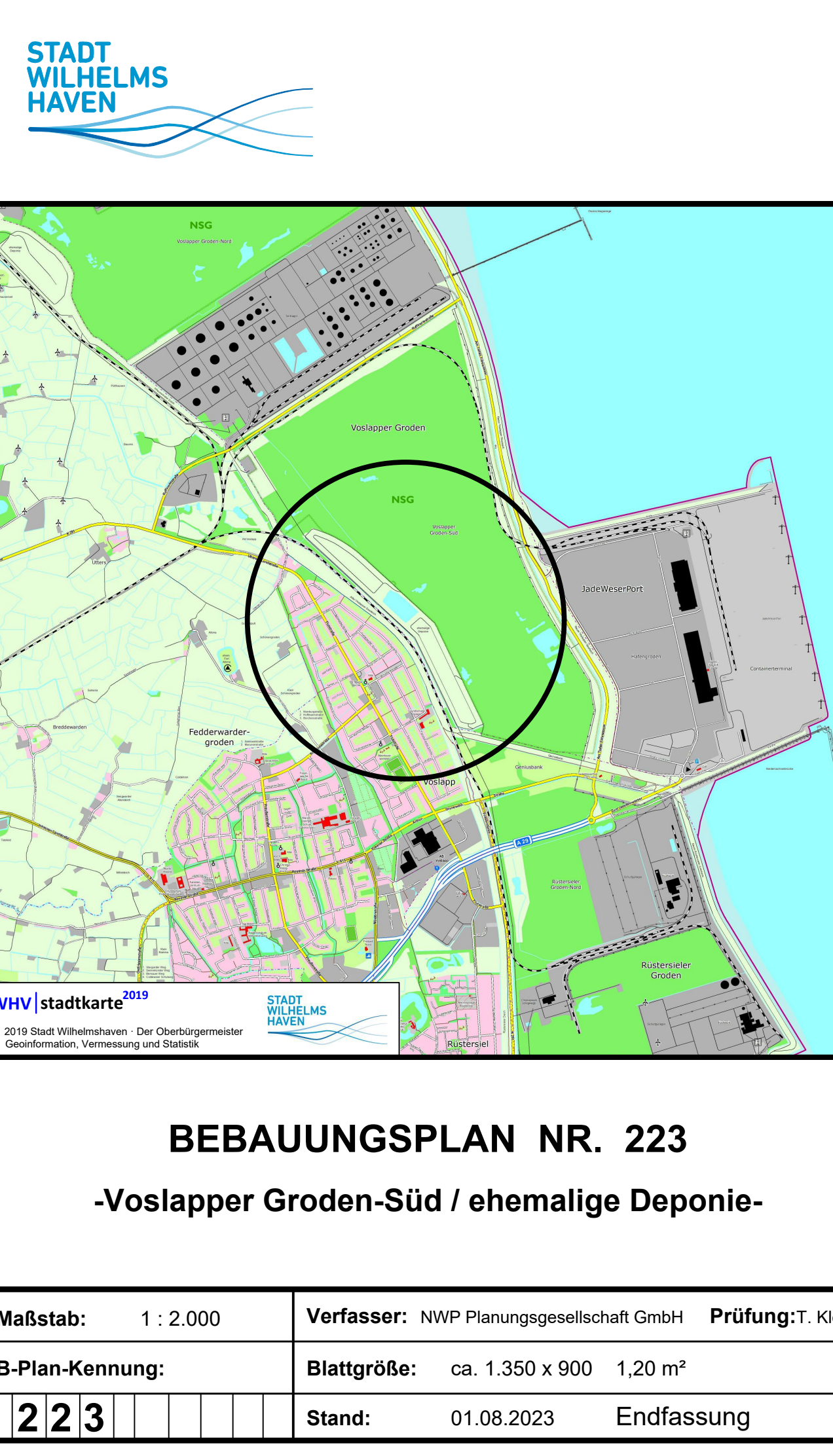
Die Kompensationsflächenleistung von 17.365 Werteinheiten wird auf externen Kompensationsflächen im Bereich des städtischen Kompensationsflächenrands „Offener See“ in einer Größe von insgesamt 17.365 m² durchgeführt. Als Entwicklungsziel werden Intensivgrünland- und Brachflächen zu Sumpf- und Röhrichtlebensräumen, Feuchtwiesen sowie mesophil-grünem Grünland umgestaltet.

10. Pflanzliste

Bäume	Sträucher
Acer campestre	n Hasel
Acer platanoides	n Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	n Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	n Schwarzer-Ele
Betula pendula	m Sand-Birke
Betula pubescens	m Moor-Birke
Carpinus betulus	m Hainbuche
Fraxinus excelsior	g Esche
Malus sylvestris	m Wild-Äpfel
Populus alba	g Silber-Pappel
Populus nigra	g Schwarzer-Pappel
Populus tremula	g Zitter-Pappel
Prunus avium	m Vogel-Kirsche
Prunus pinnaster	m Wild-Birne
Quercus robur	g Stiel-Eiche
Salis alba	g Silber-Weide
Sorbus aucuparia	m Eberesche
Ulmus glabra	g Berg-Ulme
Ulmus laevis	g Flatter-Ulme
Ulmus minor	g Feld-Ulme

Obstbäume (Hochstämme): alte lokale Sorten
Abkürzungen: + = großkronige/hochwuchrige Bäume; m = mittel- bzw. kleinkronige/kleinwüchsige Bäume; n = mittel- bis großwüchsige Sträucher; k = kleinwüchsige Sträucher

Bäume mit O-Markierung gelten gem. der deutschen Gartenamtseinkaufsverordnung (2020) als geeignete Straßenbäume und eignen sich damit für die Pflanzung in der Stadt besonders gut.



BEBAUUNGSPLAN NR. 223

-Voslapper Groden-Süd / ehemalige Deponie-

Maßstab:	1 : 2.000	Verfasser:	NWP Planungsgesellschaft GmbH	Prüfung:	T. Kleba
B-Plan-Kennung:	Blattgröße:	ca. 1.350 x 900	1,20 m²	Stand:	01.08.2023
2/23					Endfassung